

BStGer RR.2010.171 vom 25. August 2010

Bundesstrafgericht, 2010-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.171

FR: TPF RR.2010.171 du 25 août 2010

IT: TPF RR.2010.171 del 25 agosto 2010

Regeste

Auslieferung an die Tschechische Republik. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 22

September 2000, S. 19 – 62) zwecks Ergänzung und Erleichterung der Anwendung des EAUE massgebend.

1.2 Soweit die einleitend genannten Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUE), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV, SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464; 122 II 140 E. 2 S. 142). Das Günstigkeitsprinzip gilt auch innerhalb der massgebenden internationalen Rechtsquellen (vgl. Art. 59 SDÜ). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3 S. 215; 123 II 595 E. 7c S. 616 ff., je m.w.H.) 2. Gegen einen Auslieferungshaftbefehl kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 48 Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 47 IRSG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht vom 4. Oktober 2002 [SGG, SR 173.71]; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht [SR 173.710]). Der Auslieferungshaftbefehl vom 29. Juli 2010 wurde dem Beschwerdeführer am

- 4 -

30. Juli 2010 eröffnet (act. 3.9). Die Beschwerde vom 9. August 2010 wurde demnach fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist. 3. Die II. Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungshaftvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Art. 25 Abs. 6 IRSG beinhaltet jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung der Beschwerdeinstanz, von Amtes wegen und um jeden Preis nach Argumenten zu suchen, welche von den Parteien, welche grundsätzlich an der Rechtsfindung mitzuwirken haben, nicht angedeutet wurden (vgl. BGE 112 Ib 576 E. 3 S. 586). Wie früher das Bundesgericht im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde befasst sich die II. Beschwerdekammer auch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2009.2 vom 9. Juli 2009, E. 2.4; RR.2007.34 vom 29. März 2007,

E. 3, je m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 124 II 146 E. 2a S. 149; 122 IV 8 E. 2c S. 14 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2, m.w.H.). 4. Die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 130 II 306 E. 2.2 S. 309 m.w.H.). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den so genannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe – z. B. enge und insbesondere familiäre Beziehungen zur Schweiz – vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1A.170/1997 vom 10. Juni 1997, E. 3a; veröffentlicht in Pra 2000 Nr. 94 S. 569), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1 S. 309; 117 IV 359 E. 2a S. 361). Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a S. 110). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren

- 5 -

zu prüfen (vgl. LAURENT MOREILLON / MICHEL DUPUIS / MIRIAM MAZOU, La pratique judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2008 IV, S. 66 ff. Nr. 322 m.w.H. auf die Rechtsprechung). Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 S. 309 f.; 111 IV 108 E. 2 S. 110). 5.

5.1 Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, dass der dem tschechischen Auslieferungsbegehren zugrunde liegende Haftbefehl einen wesentlichen Mangel aufweise. Das Stadtgericht Prag habe insbesondere im Widerspruch zu § 384 Abs. 2 lit. e der tschechischen Strafprozessordnung Handlungen nicht aufgeführt, mit denen der Verlauf der Verjährungsfrist beeinflusst werde. Dies sei vorliegend insofern von Bedeutung, als seit der (weiterhin bestrittenen) Verübung der Pflichtverletzung bei der Verwaltung fremden Vermögens im Jahre 2000 bis zum Erlass des Haftbefehls fast neun Jahre vergangen seien. Der Haftbefehl lasse den Umstand unberücksichtigt, dass die betreffende Straftat verjährt sei (act. 1 Ziff. 11 ff.). 5.2 Gemäss der Rechtsprechung ist es nicht Sache der Rechtshilfebehörde, die Rechtskonformität der von der ersuchenden Behörde erlassenen Verfahrensakten zu überprüfen. Die Gültigkeit dieser Verfahrensentscheide wird nur ausnahmsweise, wenn besonders schwere Verletzungen des ausländischen Rechtes vorliegen, überprüft. Dies ist der Fall, wenn das Rechtshilfeersuchen rechtsmissbräuchlich erscheint und Zweifel aufkommen, ob die grundsätzlichen Verteidigungsrechte im

ausländischen Verfahren gewahrt werden bzw. gewahrt worden sind (Urteil des Bundesgerichtes 1A.15/2002 vom 5. März 2002 E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.257 vom 4. Dezember 2008, E. 3.2). 5.3 Vorliegend liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf solch schwere Verfahrensverletzungen des ausländischen Rechts hindeuteten. Eine Überprüfung des vom Stadtgericht Prag erlassenen Haftbefehls auf seine Übereinstimmung mit der tschechischen Strafprozessordnung hat daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu erfolgen. Die diesbezügliche Rüge geht fehl. 6.

6.1 Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat der Pflichtverletzung bei der Verwaltung

- 6 -

fremden Vermögens nach tschechischem Recht verjährt sei. Nach § 67 Abs. 1 B lit. c des tschechischen Strafgesetzbuches betrage die Verjährungsfrist für die besagte Straftat fünf Jahre. Vorliegend sei der Beginn der Verjährungsfrist vom urteilenden Gericht auf den 10. Juli 2000 festgelegt worden. Die erste relevante Handlung von Strafverfolgungsbehörden in diesem Zusammenhang sei der Beschluss der Polizei über die Einleitung der Strafverfolgung vom 28. November 2005 gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei jedoch die Strafverfolgungsverjährung bereits eingetreten gewesen (act. 1 Ziff. 14 ff.). 6.2 Gemäss Art. 10 EAUE wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist. Nach Art. 13 Abs. 1 lit. a IRSG wird in Verfahren nach diesem Gesetz in der Schweiz die nach dem Recht des ersuchenden Staates eingetretene Unterbrechung der Verjährung als wirksam angesehen. Die schweizerische Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Unterbrechung im Lichte des ausländischen Rechtes gültig sei. Die Unterbrechung muss allerdings, wenigstens in minimaler Art und knapp, dargelegt werden (Urteile des Bundesgerichtes 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007, E. 2.2; 1A.184/2002 vom 5. November 2002, E. 3.3.2, je m.w.H.). 6.3 Wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, soll die Frage der Verjährung der Strafverfolgung der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Pflichtverletzung bei der Verwaltung fremden Vermögens im tschechischen Strafverfahren behandelt worden sein, wobei die zuständigen Gerichte den Verjährungseintritt verneint haben sollen (act. 1 Ziff. 15). Unter diesem Umstand erscheint die Auslieferung des Beschwerdeführers unter dem Gesichtspunkt der Verjährung nicht als offensichtlich unzulässig. Die nähere Prüfung der Frage der Verjährung bleibt dem eigentlichen Auslieferungsverfahren vorbehalten (vgl. Ziff. 4 vorstehend). Die diesbezügliche Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen. 7.

7.1 Der Beschwerdeführer bestreitet sodann die Rechtskraft des Urteils, auf das sich das vorliegende Auslieferungsbegehren stützt. Diesbezüglich führt er aus, er habe am 28. Februar 2007 einen Antrag auf die Wiederaufnahme des mit dem Urteil des Obergerichts Prag vom 5. Juni 2006 abgeschlossenen Verfahrens gestellt. Der Antrag sei mit Beschluss des Stadtgerichts Prag vom 6. März 2008 abgelehnt worden. Die dagegen erhobene Beschwerde sei vom Obergericht Prag mit Beschluss vom 19. September 2008 abgewiesen worden. Gegen diesen Beschluss sei in der Folge von der Justizministerin der Tschechischen Republik Beschwerde zu Gunsten

- 7 -

des Beschwerdeführers beim Obersten Gericht der Tschechischen Republik eingereicht worden. Mit – vom Beschwerdeführer ins Recht gelegtem – Urteil vom 9. Juni 2010 (act.

1.11 und 1.12) habe das Oberste Gericht die vorgenannte Beschwerde gutgeheissen und die Beschlüsse des Obergerichts Prag vom 19. September 2008 und des Stadtgerichts Prag vom 6. März 2008 sowie alle Entscheidungen, welche die aufgehobenen Entscheidungen inhaltlich abschliessen, aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an das Stadtgericht Prag zurückgewiesen. In dieser Ausgangslage könne keine Rede mehr davon sein, dass ein rechtskräftiges Urteil zur Vollstreckung vorliegen würde, wie dies die tschechische Regierung behauptete (act. 1 Ziff. 20 ff.). 7.2 Gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. a EAUE ist dem Auslieferungsersuchen die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses, eines Haftbefehls oder jeder anderen, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung beizufügen. 7.3 Dem Auslieferungsersuchen des tschechischen Justizministeriums liegt der vom Stadtgericht Prag ausgestellte internationale Haftbefehl vom 29. Juli 2010 bei, der die vorerwähnten Haftbefehle des Stadtgerichts Prag vom 8. Juni 2007 und 7. Mai 2009 zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe wegen Steuerdelikten bzw. zur Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung bei der Verwaltung fremden Vermögens ersetzt (act. 4.9 und 4.10). Dieser stellt einen gültigen Haftbefehl im Sinne von Art. 12 Ziff. 2 lit. a EAUE dar. In Anbetracht dieses Umstandes kann jedenfalls nicht gesagt werden, dass die Auslieferung des Beschwerdeführers offensichtlich unzulässig sei. Ob sich der Haftbefehl auf ein rechtskräftiges und vollstreckbares Strafurteil stützt, ist im Rahmen des vorliegenden Haftbeschwerdeverfahrens nicht zu prüfen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.32 vom 10. April 2008, E. 3.2.2). Auch diesbezüglich ist der Beschwerdeführer auf das Auslieferungsverfahren zu verweisen (vgl. Ziff. 4 vorstehend). Die Beschwerde erweist sich damit auch in diesem Punkt als unbegründet. 8.

8.1 Der Beschwerdeführer bestreitet schliesslich das Vorliegen einer Fluchtgefahr. In diesem Zusammenhang führt er aus, er habe sich auch nach seiner erstinstanzlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren weiterhin aktiv und persönlich am Verfahren beteiligt, ohne dass auch nur die geringsten Anhaltspunkte für eine allfällige Flucht vor dem Vollzug der verhängten Strafe ersichtlich gewesen wären. Er habe sodann in der Schweiz anlässlich seiner Verhaftung sofort und ohne weitere Ausflüchte

- 8 -

seine richtige Identität bekannt gegeben. In dieser Ausgangslage könne die Auslieferungshaft nicht als verhältnismässig qualifiziert werden. Allenfalls sei er unter Anordnung von Ersatzmassnahmen (Fluchtkautio in einer noch zu bestimmenden Höhe, Hausarrest und andere damit einhergehenden sichernden Massnahmen, tägliche Meldepflicht) aus der Haft zu entlassen (act. 1 Ziff. 32 ff. sowie act. 5 Ziff. 2 ff.). 8.2 Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 309 ff.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.61 vom 12. Juni 2008 E. 7; RR.2008.214 vom 16. September 2008 E. 3.2, je m.w.H.). Der Umstand, dass der Verfolgte im ersuchenden Staat bereits rechtskräftig verurteilt und zur Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe gesucht wird, wirkt sich gemäss der Rechtsprechung bei der Beurteilung der Fluchtgefahr erschwerend aus (BGE 130 II 306 E. 2.6 S. 312; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.214 vom 16. September 2008 E. 3.2.2; BH.2005.8 vom 7. April 2005 E. 2.3, je m.w.H.). Gerade bei drohenden, hohen Freiheitsstrafen ist eine Fluchtgefahr gemäss der Rechtsprechung in der Regel selbst bei familiären Bindungen in

der Schweiz gegeben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001, E. 3a). 8.3 Gemäss dem Haftbefehl des Stadtgerichts Prag vom 29. Juli 2010 ist der Beschwerdeführer rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden (act. 4.10). Im Lichte der zitierten Rechtsprechung reicht bereits dieser Umstand allein grundsätzlich aus, um das Vorliegen einer Fluchtgefahr zu bejahen. Überdies macht der Beschwerdeführer weder familiäre Bindungen geltend noch ist eine Verwurzelung in der Schweiz aus anderen Gründen ersichtlich. Von einer gefestigten Bindung zur Schweiz, welche die Fluchtgefahr ausschliessen würde, kann damit nicht die Rede sein. Für eine Fluchtgefahr spricht sodann, dass der Beschwerdeführer mit 39 Jahren noch relativ jung ist (zum Alter als Kriterium bei der Beurteilung der Fluchtgefahr vgl. BGE 130 II 306 E. 2.4 S. 311; Urteil des Bundesgerichts 1C_381/2009 vom 13. Oktober 2009, E. 2.3, je m.w.H.). Den vorliegenden Akten ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer schon bei seiner Festnahme versucht hat, sich dem Zugriff zu entziehen, indem er sich gegenüber den Polizeibehörden zunächst unter falschem Namen mit einem entsprechendem Identitätspapier ausgewiesen hat (vgl. act. 3.6 und 3.12). Vor diesem Hintergrund ist die Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Haftentlassung der Auslieferung an Tschechien durch eine Flucht entziehen könnte, offensichtlich.

- 9 -

8.4 Die vorliegende Fluchtgefahr kann auch durch die angebotenen Ersatzmassnahmen klarerweise nicht hinreichend gebannt werden. Der Beschwerdeführer hat es im Übrigen zudem unterlassen, seine finanziellen Verhältnisse auch nur ansatzweise offenzulegen. Ohne detaillierte Darstellung der finanziellen Verhältnisse kann die Höhe der Kaution nicht festgelegt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8G.11/2003 vom 21. Februar 2003, E. 5). Fehlt es an hinreichenden, diesbezüglichen Kenntnissen, kann nicht darüber befunden werden, welche Kautionssumme ausreichend und hoch genug ist, um den Beschwerdeführer an der Flucht zu hindern (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.6 S. 312). Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass das Bundesgericht auch bei Kautionen eine strenge Praxis pflegt und davon ausgeht, dass selbst hohe Kautionen bei nicht vollkommen durchsichtigen finanziellen Verhältnissen eine Flucht nicht von vornherein zu verhindern vermögen (Urteil des Bundesgerichts 8G.11/2003 vom 21. Februar 2003, E. 5). Ebenso wenig kommen andere Ersatzmassnahmen wie der vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Hausarrest samt flankierenden Massnahmen oder die tägliche Meldepflicht in Betracht. Diese vermögen die Fluchtgefahr für sich allein, d.h. ohne zusätzliche, den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers angepasste Kaution, nicht zu bannen (vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2010.76 vom 5. Mai 2010, E. 4.3; RR.2008.214 vom 16. September 2008, E. 4.2). Die Beschwerde ist demzufolge auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

9. Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine Gründe auszumachen sind, welche eine Auslieferung offensichtlich ausschliessen könnten oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten. Die Beschwerde erweist sich somit gesamthaft als unbegründet und ist daher abzuweisen. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG). Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 3 des Reglements).

- 10 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.